



Amtsblatt

Nr. 14/2007 vom 18. Mai 2007 –15. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 303 – Bahnhof Langenberg -
	4	Beschlussfassung über die Aufhebung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 673 – Eckstraße – und der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 673 – Eckstraße -
	6	Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 453 - Gewerbestraße – 1.Änderung

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Verwaltungsvorstandes
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Verwaltungsvorstands,
Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung
der Beschlussfassung über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 303 – Bahnhof Langenberg -**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 13.03.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 303 – Bahnhof Langenberg - beschlossen.

Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke:

Gemarkung Langenberg, Flur 06, Flurstück Nr. 71 tlw., 70, 72 tlw. und

Gemarkung Oberbonsfeld, Flur 08, Flurstücke 168, 271 tlw., 296 tlw., 299, 300, 301, 302.

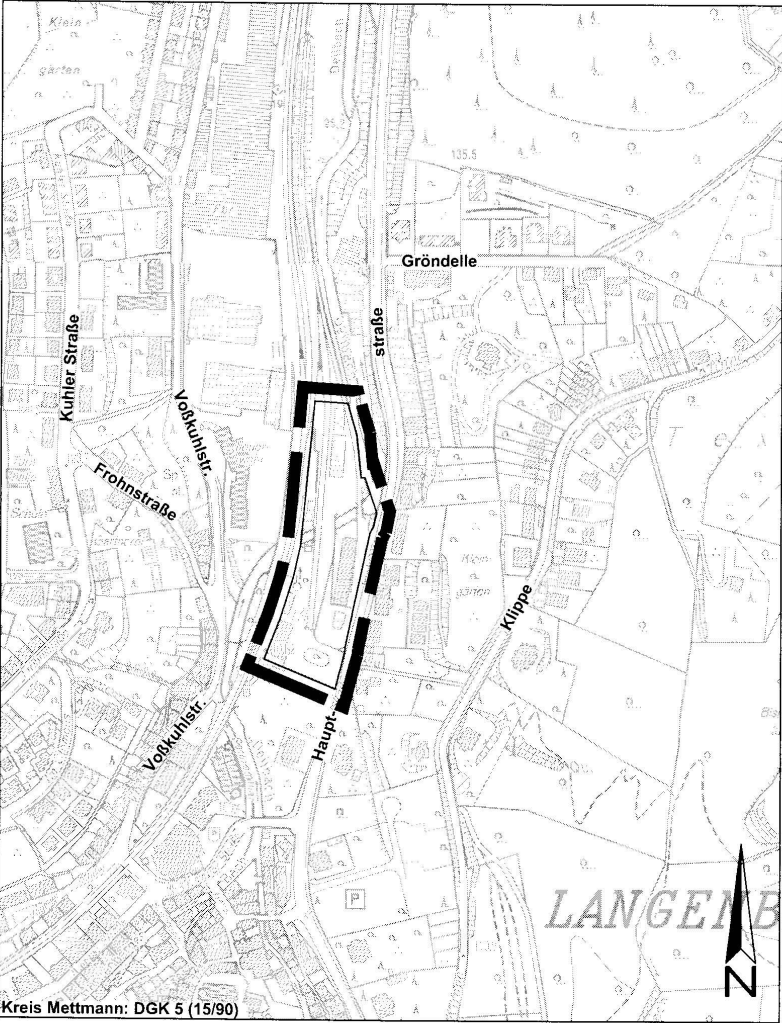
Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Velbert, 08.05.2007

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Wirtz
Fachbereichsleiterin

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 303
- Bahnhof Langenberg -

**Bekanntmachung
der Beschlussfassung über die Aufhebung des
Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 673 – Eckstraße – und
der Beschlussfassung über die Aufhebung der
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 673 – Eckstraße –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 13.03.2007 sowohl die Aufhebung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 673 – Eckstraße – als auch die Aufhebung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 673 – Eckstraße – beschlossen.

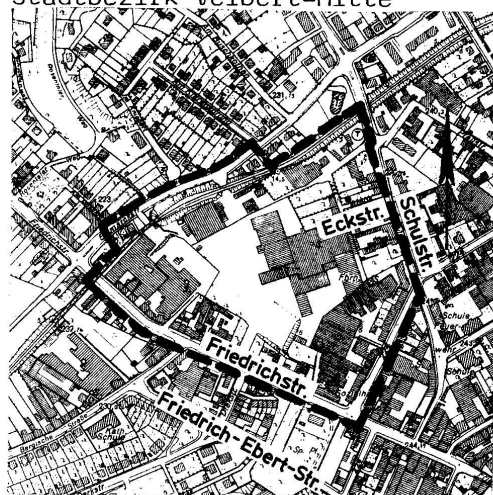
Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Velbert, 08.05.2007

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Wirtz
Fachbereichsleiterin

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 673
- Eckstraße -

Satzung
über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 453 – Gewerbestraße – 1. Änderung

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 17.04.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der von der Veränderungssperre betroffene Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt und wird begrenzt

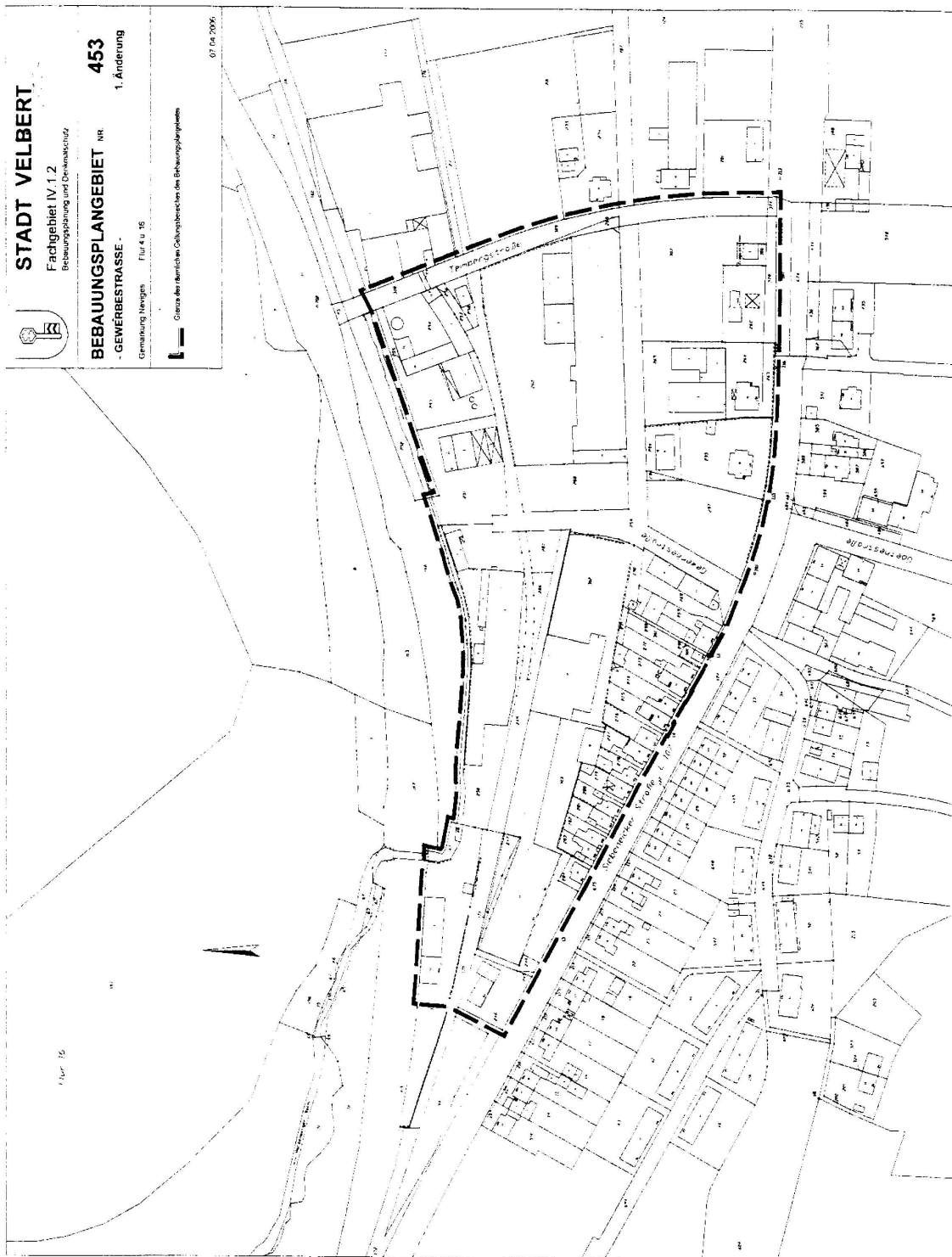
- im Norden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 35 und 47 der Flur 16 , 250, 251 und 253 der Flur 4, Gemarkung Neviges,
- im Osten durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der „Teimbergstraße“,
- im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der „Siebeneicker Straße“ und
- im Westen durch die westliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 246 der Flur 4 und der gradlinigen Verlängerung bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 35 der Flur 16.

§ 2 Inhalt der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt
 - a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden;
 - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässigerweise ausgeübten Nutzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Rechtskraft des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 453 – Gewerbestraße – 1. Änderung, spätestens jedoch nach zwei Jahren, außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 214 BauGB und § 215 BauGB wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Nordrhein - Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 10.05.2007

Stefan Freitag
Bürgermeister